

1. Bezeichnungen der Gemische und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Slate-Lite 2K Beschichtung Wand

1.2. Empfohlener Verwendungszweck:

Beschichtung von Slate-Lite für den Wandbereich

1.3. Angaben zum Hersteller/Lieferanten

R & D GmbH, Boschstraße 12, 53359 Rheinbach, Germany, Phone: +49 (0)2226 – 89 577 57 ,

Website: <http://www.slate-lite.com>

1.4. Notfalleuskunft: GIZ NORD +49 0551 - 19240G

2. Mögliche Gefahren (flüssiges Produkt, nicht getrocknetes Produkt)

2.1. Einstufung nach GefStoffV bzw. RL 1999/45/EG und 67/548/EWG: kein Gefahrensymbol; R10,52/53,66,67; S2,23,38,51

2.2. Einstufung nach VO 1272/2008/EG (GHS, CLP): Flam. Liq



3 H226

Gefahrenpiktogramme:

STOT. SE 3 H336

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Kann Schläfrigkeit oder

Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten.

Nicht rauchen. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut gelüfteten Räumen verwenden. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Zusätzliche Hinweise: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

2.3. Charakterisierung: 2-komponentiger Beschichtungsstoff (Stammlack), Verarbeitung mit Härter

3. Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

%-Anteil von Stoffen, die als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft sind.

		Handelsnamen	
		Slate-Lite 2K Beschichtung Wand	
ent arom. KW; CAS 64742-48-9	A		1-2
PM; CAS 107-98-2	B		--
PMA; CAS 108-65-6	C		ca. 5
n-Butylacetat; CAS 123-86-4	D		25-50
Xylol; CAS 1330-20-7	K		1-2
KW-Gemisch; CAS 64742-95-6	O		--

Fortsetzung Seite 4: Ausführliche Angaben zu jedem Stoff finden Sie im Anhang zum Sicherheitsdatenblatt.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Allgemeine Hinweise: Bei Gesundheitsstörungen ärztlichen Rat einholen. **Nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort Arzt holen. **Nach Hautkontakt:** Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. **Nach Augenkontakt:** Augenlider geöffnet halten und sofort mindestens 10 Min. lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen. **Nach Verschlucken:**

Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten.

4.2. Verzögerte Wirkungen: Ernste verzögerte Wirkungen sind für die enthaltenen Inhaltsstoffe nicht bekannt.

4.3. Sicherheitsdatenblatt für den Arzt bereithalten.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Geeignete Löschmittel: Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

5.2. Besondere Gefährdungen: Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung: Bei der Brandbekämpfung ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

5.3. Zusätzliche Hinweise: Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Gewässer, Böden usw. gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Zündquellen fernhalten! In geschlossenen Räumen für Frischluft sorgen. Schutzvorschriften beachten (siehe Kapitel 7. und 8.)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Reinigung/Aufnahme: Mechanisch oder mit unbrennbarem Aufsaugmittel aufnehmen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang: Offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen fernhalten. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Gefäße nicht offen stehen lassen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe unter Kapitel 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Kühl lagern (verringert die Gefahr von Dampfbildung). Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebilde entsprechen.

Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung an einem gut gelüfteten Ort; kühl und trocken. Vor Hitze und direkte Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten. Evtl. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft.

Lagerklasse: 3 A

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: siehe Punkt 3. (S. 1) und Anhang (S. 4).

8.2. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Lüftung erreicht werden. Falls dies nicht ausreichen sollte, geeigneten Atemschutz (s.u.) verwenden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Nach Kontakt Hautflächen waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz: Bei Lösemittelkonzentration über Luftgrenzwert oder feinem Nebel zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Regeln der Berufsgenossenschaft beachten (Einsatz von Atemschutzgeräten BGR 190). Bei händischer Verarbeitung (streichen, rollen) im Freien, sowie durch einzelne Personen in großen belüfteten Hallen, werden die Arbeitsplatzgrenzwerte erfahrungsgemäß unterschritten. Bei Spritzverarbeitung mögliche Gefährdung durch Farbnebel. Bei Verarbeitung in Behältern zwangsweise Luftzufuhr oder (siehe BG-Vorschriften) umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte. Bei Spritzverarbeitung ist die Belastung von Verarbeitungsbedingungen und Spritzverfahren abhängig. Atemschutzausrüstung entsprechend Herstellerempfehlungen und örtlichen Gegebenheiten auswählen. Bei der Belüftung beachten, dass Lösemitteldämpfe schwerer sind als Luft.

Handschutz: BG-Regel "Einsatz von Schutzhandschuhen" beachten, z.B. nach EN 374 geprüfte Chemikalienhandschuhe zum Schutz gegen üblicherweise in Lacken vorkommende Inhaltsstoffe: Nitrilkautschuk; Materialstärke: > 0,4 mm; Durchdringungszeit: > 480 Minuten. Bei Dauerkontakt mit flüssiger Farbe oder Verdünnung eine entsprechend höhere Materialstärke oder Handschuhe aus Mehrschichtmaterial auswählen. Empfehlungen der Hersteller beachten. Längerer oder sich ständig wiederholender Hautkontakt führt zum Fettverlust der Haut. Das kann zu spröder und rissiger Haut und zu Reizungen (Kontaktdermatitis) führen. Verschmutzte Haut nicht mit scharfen Reinigungsmitteln behandeln. Wenn keine Schutzhandschuhe getragen werden, empfehlen wir die Verwendung geeigneter Hautschutzcreme. Herstellerempfehlung beachten.

Augenschutz: Bei Gefahr von Spritzern Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Körperschutz: Bei der üblichen Verarbeitung durch Streichen oder Rollen ist ein besonderer Körperschutz normalerweise nicht notwendig. Wenn aufgrund der Verarbeitungsbedingungen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, werden elektrostatisch-leitende Kleidung (Baumwolle) oder Schutzkleidung empfohlen (Empfehlungen der Hersteller beachten).

8.2.3. Daten zur Umweltpexposition: Die Zubereitung unterliegt nicht der Kennzeichnung "umweltgefährlich-N". Weitere Daten enthält Punkt 3. (Seite 1) und der Anhang (Seite 4) zu einzelnen Inhaltsstoffen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften:

Handelsnamen	Slate-Lite 2K-Beschichtung Wand
9.1. Form	flüssig
Farbtöne	farblos
Geruch	art-typisch
Zustandsänderung	Eindicken durch Verdunstung und/oder Härterzugabe
Flammpunkt (DIN 53213)	ca. 25° C
Zündtemperatur (DIN 51794)	> 240° C
brandfördernd/selbstentzündlich	nein/nein
Explosionsgefahr durch	Lösemittelverdunstung
Explosionsgrenze (Vol.%): unten/oben	1 / 11
Dampfdruck bei 50° C (Literaturwert)	< 110
Dichte bei 20° C (farbtonabhängig)	ca. 1
Löslichkeit in Wasser bei 20° in %	unlöslich (< 3)
Viskosität in Sek. bei 20° C 4 mm (DIN 53211) bzw. 6 mm (ISO 2431)	ca. 120
Lösemittelgehalt (Gew. %)	ca. 50
9.2. Lösemitteltrennprüfung nach ADR/RID	< 1 %
Festkörperanteil (%)/ ph-Wert	ca. 50/-

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität: siehe 10.5.

10.2. Chemische Stabilität: Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: siehe 10.2. und 10.5.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: siehe 10.5.

10.5. Unverträgliche Materialien: Von stark sauren- und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlen- dioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

11. Toxikologische Angaben

11.1. siehe Punkt 2 für das Gemisch; siehe Punkt 3 und Anhang für enthaltene Stoffe.

11.2. Sonstige Angaben: Es sind keine Angaben über das Gemisch verfügbar. Flüssigkeitsspritzer im Auge können zu Reizungen und reversiblen Schäden führen. Die Kombination von Lösemitteldämpfen und Alkoholgenuss kann gesundheitsgefährdend sein. Das Einatmen von Lösemitteldämpfen oberhalb der AGW-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden führen, typisch sind: Reizungen der Schleimhäute und Atmungsorgane, Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit. Bei andauernder Überschreitung: Nieren-, Leberschäden, Beeinträchtigung des Zentralen Nervensystems, betäubende Wirkung.

Die Farben enthalten: Bindemittel/Harze, ggfs. organische u./o. anorganische Pigmente (z.B. Titandioxid, Talkum, Eisenoxid), Lösemittel, ggfs. blei-, zink- und chromatfreie Korrosionsschutzpigmente, Additive (< 1 %). Inhaltsstoffe können allergische Reaktionen hervorrufen.

Bei großflächigem Farbauftrag in geschlossenen Gebäuden ist bei der Verarbeitung lösemittelhaltiger Farben (auch bei diesen vergleichsweise unbedenklichen High-Solid-Farben) grundsätzlich während und nach der Verarbeitung gut zu lüften.

Auch während der Folgetage ist regelmäßiges Stoßlüften zweckmäßig.

12. Umweltbezogene Angaben:

12.1. - 12.6. siehe Punkt 3 und Anhang für enthaltene Stoffe.

12.7. Für das Gemisch sind keine Angaben verfügbar. Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1.1. Produkt: Nicht-ausgehärtete Reste sind, wenn sie entsorgt werden sollen, Sonderabfall. Die gesetzlichen Vorschriften beachten, Abfallschlüsselnummern: 080111 oder 080112. Vollständig durchgetrocknete Farbreste (auch an Pinseln, Rollen, Filtermatten etc.) sind bei allen hier aufgeführten Produkten kein Sonderabfall.

13.1.2. Verpackungen: Verpackungen vollständig entleeren, pinselrein, nicht waschen und über Recycling (Schrott, Grüner Punkt, KBS) entsorgen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall (Abfallschlüsselnummer: 150110).

13.1.3. Nicht über Abwasser entsorgen.

13.1.4. Produkt vollständig zu verbrauchen. Original-verschlossene Gebinde innerhalb der Mindesthaltbarkeit zurückgeben.



14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer: 1263; **14.2.** UN-Versandbezeichnung: paint/Farbe; **14.3.** Transportgefahrenklasse: 3; **14.4.** Verpackungsgruppe III; **14.5.** nicht umweltgefährlich, kein Meeresschadstoff; **14.6.** besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Versender: nicht bekannt; **14.7.** keine Massengutbeförderung.

Zusatzangaben für den Straßen-/Schienenverkehr (ADR/RID):

viskose Produkte in Verpackungen bis 450 ltr.; unterliegen nicht den Gefahrgut-Transportvorschriften.

Zusatzangaben für den Seeverkehr (IMDG): viskose Produkte in zugelassenen Verpackungen bis 30 ltr., keine Gefahrgutkennzeichnung; IMO-Erklärung erforderlich: "LQ"; Meeresschadstoff: nein.

Zusatzangaben für den Lufttransport (ICAO/IATA): Gefahrgut, 5-ltr.-Gebinde mit Transportzulassung, kein Lufttransport durch den Hersteller.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

TA-Luft (Gew. %): Kl. I / II / III	0 / 9 / 18	0 / 6 / 28	0 / 4 / 46	0 / 10 / 43
Wassergefährdungsklasse	1 = schwach wassergefährdend			2 = wassergefährdend
VbF-Kennzeichnung/Klasse	nein/entfällt			
VOC-Wert (g/l)	ca. 390	ca. 290	ca. 500	ca. 530
Produktcode nach GISBAU entspr.	PU 20 (BS 40)		PU 20	

15.2. Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

I. Änderungen: SD-Blatt-Änderungen, die eine Verschärfung/Verschlechterung aufgrund einer Änderung unserer Produktzusammensetzung bedeuten, werden durch senkrechte Markierungen am Seitenrand hervorgehoben. SD-Blatt-Änderungen aufgrund (wieder mal) geänderter Gesetze und Verordnungen, redaktionelle Änderungen oder Erleichterungen/Verbesserungen werden nicht markiert.

II. Abkürzungen und Agronyme: Eine Liste der verwendeten Abkürzungen und Agronyme ist auf Wunsch separat erhältlich. **III. Wichtige abschließende Angaben:** Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und der EG-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Der Anhang ist Bestandteil des Sicherheitsdatenblattes.rob